

MARTINA RICHTER

BEMERKUNGEN ZU SB XVI

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 86 (1991) 251–258

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

Bemerkungen zu SB XVI*

12236

Ediert in Aegyptus 60, 1980, S. 127-129 mit Tav. 4 nach S. 128. Die Herausgeberin transkribiert in Z. 1, 3 und 5 κο(σκινευτικοῦ) (πυροῦ ἀρταβῶν) λόγ(ου). Das Kreuz nach κο, das sie für das Symbol für πυροῦ ἀρταβῶν hält, ist in Wirklichkeit ein ι mit Abkürzungsstrich. Das Artabenzeichen sieht in dieser Handschrift anders aus; vgl. Z. 2, 4 und 6. Somit ergibt sich vor λογ(ι) die bekannte Abkürzung für κ(άτ)οι(κος) bzw. κ(ατ)οι(κικός)¹. Bestätigt wird diese Annahme durch Z. 5, in der über dem ι noch ein κ sichtbar ist. Hier wäre also κ(ατ)οικ(ι) zu transkribieren. Zu dieser Form der Abkürzung vgl. z. B. P. Diog. 44, 2. 3. 7. 9. 14 und 45, 10. 15. 22. 24. 31. 33 mit Pl. XXIII².

Eine mögliche Auflösung für λογ(ι) wäre etwa λογιστήριον, jedoch ist die Kombination κατοικικὸν λογιστήριον nur in Abtretungsurkunden belegt; damit ist die Katöken-Rechenkammer gemeint, wo die Umschreibung stattfand. Vgl. P. Lugd. Bat. XIX I 10, 22-23; P. Coll. Youtie I 19, 14; P. Mich. V, 259, r, 13. 31; 262, 9; 267, r, 8; 273, 6; P. Köln V 227, Einl. mit Fußn. 9. Eine andere Möglichkeit der Auflösung wäre λόγος, wofür Z. 8 τοῦ λόγου spricht. Die Kombination κατοικικὸς λόγος ist allerdings sonst nicht belegt. Es handelt sich zweifellos um eine Aufstellung von Getreideabgaben für Katökenland.

In Z. 2, 4 und 6 möchte die Herausgeberin die Dative πυρῶ und κριθῆ in Genitive ändern. Das ist jedoch unnötig, wenn man annimmt, daß in den Z. 1, 3 und 5 rechts in der Lücke gestanden hat, für wieviele Aruren Land, die jeweils mit Weizen bzw. Gerste besät waren, die 5 1/2 bzw. 6 Artaben pro Arure bezahlt wurden. Zum Gedanken vgl. PSI IX 1029, 1-18 ἐμίσθωσεν ... τὰς ... ἀρούρας ὅκτῳ ὥστε ταύτας σπεῖραι πυρῶ ... ἐκφορίου ἐκ(ά)στη(ς) ἀρούρης ... τῆς μὲν πυρῶ τῶν ὀκτῶ ἀρουρῶν ἀνὰ πυροῦ ἀρτάβας ἑπτὰ Zur Phraseologie vgl. BGU XIV 2445, 14 und PSI XIII 1327, Recto 2: ἐσπαρμέναι πυρῶ (ἄρουραι) (Zahl).

In Z. 2, 4 und 6 müssen rechts in der Lücke noch die Ergebnisse der Multiplikation von Anzahl der Aruren mal 5 1/2 bzw. 6 Artaben pro Arure gestanden haben, die dann zu der Summe in Z. 7 addiert wurden.

12400

Die Korrektur der Datierung aus CE 61, 1986, S. 346 ist auf S. 540 falsch übernommen: richtig ist 16. März - 21. Okt. 46 für die Datierung unter Claudius, nicht 47.

* Dieser Artikel entstand unter denselben Bedingungen wie *Remarks on various papyri I.* von J. Cowey in ZPE 84, 1990, S. 75-78 und gehört zu der dort in der Einleitung angekündigten Serie.

¹ Diesen Hinweis verdanke ich Dr. Paul Schubert.

² Die Belege, die die Hg. auf S. 128 für κο(σκινευτικοῦ) anführt, sind unbefriedigend. Bei den beiden Straßburger Ostraka 354, 5 und 435, 4 beruht diese Auflösung des Kürzels auf reiner Vermutung des Herausgebers, es werden weder Erklärung noch Belege gegeben. Bei P. Oxy. XII 1445, 1. 12, der ins 2. Jahrhundert datiert wird, heißt es in der Anmerkung, daß κο für κοσκινευτικὸς nur in ptolemäischen Papyri belegt ist, z. B. in P. Petrie III 129, aber noch nicht in römischer Zeit. Deshalb hält der Herausgeber κο(λοκυνθίνου) oder κο(ρίου) für wahrscheinlicher.

12438-12439

Z. 5 jeweils: der 22. Mecheir des 13. Regierungsjahres des Severus Alexander ist der 16. Febr. 234, nicht 235.

12469

Der 1. Tybi im 5. Regierungsjahr des Augustus (Z. 1-2) ist der 28. Dez. 26 v. Chr, nicht der 26., wie in der Ed. pr. in JEA 68, 1982, S. 280 Anm. zu Z. 3 angegeben. Dies ergibt sich durch die Fortsetzung der unter den Ptolemäerkönigen üblichen Datumsverschiebung. Im Jahr 30 v. Chr., dem 1. Regierungsjahr des Augustus, fiel der 1. Thoth auf den 31. August und der 1. Tybi auf den 29. Dez. (vgl. T. C. Skeat, *The Reigns of the Ptolemies*, MB 39, 1954, S. 18). Die Differenz zu der nach der Kalenderreform des Augustus im Normaljahr gültigen Gleichsetzung von 1. Thoth = 29. Aug. und 1. Tybi = 27. Dez. betrug also zwei Tage. Die 6. ἐπαγομένη als Schalttag war noch nicht eingeführt; es gab sie zum ersten Mal am Ende des 8. Regierungsjahres des Augustus, d. h. im Jahr 22 v. Chr.

In unserem julianischen Kalender wird jedoch im Jahr 29 v. Chr. ein 29. Febr. als Schalttag eingeschoben. Er entspricht dem 3. Phamenoth, der 1. März dem 4. Phamenoth. Die Differenz zu der nach der Kalenderreform üblichen Zählweise betrug von da an bis zum 5. Regierungsjahr (26/25 v. Chr.) nur noch einen Tag. Der 1. Thoth des 5. Regierungsjahres entspricht also dem 30. Aug. 26, der 1. Tybi dem 28. Dez. 26 v. Chr. Im Jahr 25 v. Chr. wird wiederum ein 29. Febr. eingeschoben, der dem 4. Phamenoth entspricht. Somit verringert sich hier die Differenz zu der üblichen Zählweise auf Null und verändert sich danach nicht mehr, da im 8. Regierungsjahr der Schalttag eingeführt wird.

Zur Veranschaulichung möge folgende Tabelle dienen:

Reg.-Jahr	julian.	1. Thoth	1. Tybi	1. Pham.	3. Pham.	4. Pham.	5. Pham.	Schalttag im ägypt. Kalender
1	30-29	31. 8.30	29.12.30	27. 2.29	29. 2.29	1. 3.29	2. 3.29	-
2	29-28	30. 8.29	28.12.29	26. 2.28	28. 2.28	1. 3.28	2. 3.28	-
5	26-25	30. 8.26	28.12.26	26. 2.25	28. 2.25	29. 2.25	1. 3.25	-
8	23-22	29. 8.23	27.12.23	25. 2.22	27. 2.22	28. 2.22	1. 3.22	6.Epag.=29.8.22
9	22-21	30. 8.22	28.12.22	26. 2.21	28. 2.21	29. 2.21	1. 3.21	-
10	21-20	29. 8.21	27.12.21	25. 2.20	27. 2.20	28. 2.20	1. 3.20	-

12481

Der 2. Choiak im 385. Jahr nach der Ära Diokletians (Z. 4) entspricht dem 28. Nov. 668, nicht dem 29. Dez., da kein Schaltjahr zu berücksichtigen ist.

12500

Bei der Neuedition der Zeilen 5-15 in Pap. Flor. 7 wurde in Z. 8 die Datierung von τοῦ διεληλυθότος ιβ̄ [ἔτους in τοῦ διεληλυθότος ι (ἔτους?), also von 173 in 171, geändert. Entsprechend ist in Z. 22 zu schreiben (Ἔτους) [ια Αὐρηλίου statt (Ἔτους) [ιγ.

12508

Die Datierung ist 1. 10. 149 statt 10. 1. Der Fehler passierte bei der Zusammenstellung der Akten des 16. Papyrologenkongresses in New York, da im Amerikanischen bei der Datumsangabe der Monat vor dem Tag genannt wird.

12528

Nach der Ed. pr. in Festschrift Montevicchi, Bologna 1981, S. 401 ist die Datierung Ende III. bis Anfang II. Jahrhundert v. Chr statt Ende II. Jahrhundert v. Chr. Die Rückseite ist SB IV (nicht VI) 7377.

12539

Das 13. Regierungsjahr des Tiberius ist 26/27; daher entspricht der 25. Sebastos (Z. 1-2) in diesem Jahr dem 22. Sept. 26, nicht 27.

12575

Bei der Herkunftsangabe "Antinoe (Medinet el-Fayum)" handelt es sich wohl um einen Druckfehler für Arsinoe.

12585

Nach dem Text Z. 11 und der Ed. pr. in ZPE 34, 1979, S. 145f., Anm. zu Z. 29 stammt die Urkunde aus dem Oxyrhynchites.

12611

Der 25. Sebastos des 3. Regierungsjahres Trajans (Z. 1-4) entspricht dem 23. Sept. 99, nicht dem 22., da ein Schaltjahr zu berücksichtigen ist.

12634

In der Ed. pr. in ZPE 37, 1980, S. 267 werden drei Alternativdatierungen angeboten: 1. im 6. Regierungsjahr von Valerian und Gallienus ist der 3. Thoth der 31. Aug. 258, nicht der 1. Sept. 259; 2. im 6. Regierungsjahr von Aurelian ist es der 31. Aug. 274, nicht der 1. Sept. 275; 3. in dem von Probus der 31. Aug. 280, nicht der 31. Aug. 281.

12676

Nach der Ed. pr. in ZPE 41, 1981, S. 271 ist die Datierung 2. Jahrhundert n. Chr.

12689

Die Datierung läßt sich jetzt gegenüber der Ed. pr. in Stud. Pal. XXII 28 präzisieren: in Z. 6 ist der vergangene Monat Tybi des 2. Regierungsjahres Marc Aurels genannt. Die Datierung lautet also *nach* dem 25. Jan. 162.

12690

Das 30. Regierungsjahr des Commodus ist 189/190. Die Monate Thoth bis Hathyr dieses Jahres fallen in den Zeitraum vom 29. Aug. bis 26. Nov. 189, nicht 190 (Z. 8-11).

12692

Der Tag der Verhandlung ist nach Z. 2 der 22. Pachon, also der 17. Mai 339.

12704

Nach der Ed. pr. in ZPE 46, 1982, S. 258 und 260 ist die Datierung 27. Sept. - 5. Okt. 78 n. Chr., nicht v. Chr. Offenbar handelt es sich um einen Druckfehler.

12709 - 12711

Nach der Ed. pr. in ZPE 47, 1982, S. 206 stammen diese Urkunden aus dem Lykopolites.

12720

In Z. 56 ist außer dem 28. Regierungsjahr Ptolemaios' VIII. Euergetes II. auch der Monat Epeiph genannt. Dadurch läßt sich die Datierung auf 25. Juli. - 23. Aug. 142 v. Chr. eingrenzen.

12728

Der 15. Phamenoth im 19. Regierungsjahr Trajans (Z. 3-6) entspricht dem 11. März 116, nicht dem 15. März.

12734

Nach der Ed. pr. in *Aegyptus* 63, 1983, S. 54 ist die Datierung Ende III. bis Anfang IV. Jahrhundert. Dort befindet sich auch auf Tav. 15 nach S. 96 eine Abbildung.

12738

Die Herausgeberin bemerkt in der Anm. zu Z. 1 in *Aegyptus* 63, 1983, S. 79, daß die Lesung der Jahreszahl aufgrund eines Flecks unsicher ist, und schlägt κβ vor. Der Monat Phaophi im 22. Regierungsjahr des Tiberius ergäbe jedoch die Datierung 29. Sept. - 28. Okt. 35, nicht 34.

12739

Nach der Ed. pr. in *Aegyptus* 63, 1983, S. 64 läßt sich die Datierung eingrenzen durch das in Nr. 12740 Kol. II 1-2, der Rückseite von Nr. 12739, genannte Datum 16. Neos Sebastos des 22. Regierungsjahres des Tiberius, das dem 13. Nov. 35 entspricht. Es bildet den *terminus ante quem* für die Benützung der Seite des Papyrus, auf der sich Nr. 12739 befindet.

12744

Aus Nr. 12743 läßt sich als Geburtsdatum des Philantinoos alias Isidorus der 3. Sept. 157 errechnen. Die Vollendung seines 14. Lebensjahres am 4. Sept. 171 bildet den *terminus post quem* und sein 15. Geburtstag am 3. Sept. 172 den *terminus ante quem* für seine Registrierung als Ephebe. Diese Urkunde stammt also aus dem durch diese beiden termini eingegrenzten Zeitraum.

12748

Durch den in Z. 4 genannten Monat Mecheir im 18. Regierungsjahr des Antoninus Pius (Z. 1-3) läßt sich die Datierung auf 26. Jan. - 24. Febr. 155 eingrenzen.

12749

Der Herausgeber liest am Ende von Z. 1 Πακτουμνίου als Namen des praefectus Aegypti, der, wie er in der Einleitung und im Apparat vermerkt, richtig Πακτουμηίου lauten müßte. Diesen angenommenen Irrtum des Schreibers erklärt er damit, daß möglicherweise zwischen der Verhandlung und der vorliegenden Fassung des Protokolls eine Zeitspanne lag, an deren Ende der Schreiber sich nicht mehr genau an die Namen der beteiligten Personen erinnern konnte. Als Belege hierfür nennt der Herausgeber den Namen des εισαγωγεύς, der in Z. 6/7 Ἰούνιος Γεῖλων heißt, in Z. 8 hingegen Ἰούλιος Γεῖλων, und den des Flottenkommandanten, der in Z. 6 mit Λουκούννιος wiedergegeben ist. Diesen möchte der Hg. mit dem in BGU IV 1032, 15 erwähnten Λουκουλλεῖνος identifizieren. Vgl. *Aegyptus* 63, 1983, S. 124-127.

M. E. ist jedoch auf dem beigefügten Foto in *Aegyptus* 63, 1983, Tav. V nach S. 144 der Buchstabe in Z. 1, den der Herausgeber als v liest, ohne Schwierigkeit als das gewünschte η zu erkennen. Die Ähnlichkeit mit den drei deutlichen Nys in Z. 3 ist zwar sehr groß, jedoch bei v setzt die Querverbindung zwischen den beiden Hasten am oberen Ende der linken Haste an und führt dann in gerader Linie leicht schräg nach rechts unten zur rechten Haste. Bei dem fraglichen Buchstaben in Z. 1 hingegen hat der Schreiber zwar auch am oberen Ende der linken Haste neu angesetzt, ist dann aber mit der Feder ein kleines Stück an dieser linken Haste nach unten gefahren, bevor er mit einer leichten Kurve nach rechts die Verbindung zu der anderen Haste herstellte. Dadurch ragt die linke Haste noch ein Stück nach oben über die Querverbindung hinaus, was den Buchstaben m. E. eindeutig als η kennzeichnet.

12751

Aufgrund der Erwähnung des 30. Regierungsjahres des Augustus in Z. 3 siedelt der Herausgeber in *Aegyptus* 63, 1983, S. 135 die Entstehung der Urkunde in dem Zeitraum zwischen 1 und 10 n. Chr. an.

12753

Nach der Ed. pr. in *Aegyptus* 63, 1983, S. 146 ist der Text nur in die Zeitspanne des 3. oder 4. Regierungsjahres von Maximinus und Maximus zu datieren, d.h. Februar/März 237 bis etwa April/Mai 238. Ab dem ersten genannten Zeitpunkt im 3. Regierungsjahr sind die hier benötigten Ehrentitel der Kaiser belegt, aber ein Datum im 4. Regierungsjahr ist genauso möglich. Vgl. P. Bureth, *Les titulatures impériales*, Brüssel 1964, S. 111 und D. W. Rathbone in *ZPE* 62, 1986, S. 109.

12758

Die Datierung in das Jahr 88 ist keineswegs so sicher, wie die Kopfzeile hier vermuten läßt. In der Ed. pr. in *Aegyptus* 63, 1983, S. 162 heißt es lediglich, daß diese Urkunde aus paläographischen Gründen zeitgleich mit P. Lond. II 141 sein muß, der auf 88 n. Chr. zu datieren ist. Im vorliegenden Stück ist keine Jahresangabe erhalten.

Nach Z. 2 ist die Herkunft Ptolemais Euergetis im Arsinoites.

12765

Der 2. Pharmuthi im 4. Regierungsjahr des Antoninus Pius (Z. 8 bzw. 2) entspricht dem 28. März 141, nicht 142 wie Ed. pr. in *PSI VIII* 996, und nicht 28. Febr. wie in *Anagenesis* 3, 1983, S. 144 steht.

12774

Der 24. Phaophi (Z. 1) entspricht im 27. Regierungsjahr des Ptolemaios VI. dem 23. Nov. 155 v. Chr., in dem des Ptolemaios VIII. dem 20. Nov. 144. v. Chr.

12778

Der letzte Tag des Pharmuthi des 2. Regierungsjahres von Kleopatra III und Ptolemaios Soter II (Z. 2) ist der 18. Mai 115 v. Chr., nicht der 17.

12793

Der Herausgeber will in Z. 19 neben $\Phi\alpha\mu(\epsilon\nu\acute{\omega}\theta)$ auch die Lesung $\Phi\alpha\hat{\omega}(\phi\iota)$ nicht ausschließen. Die Alternativdatierungen sind somit 15. März 99 und 16. Okt. 98, nicht 99 (vgl. *APF* 30, 1984, S. 47 Anm. zu Z. 2), da das 2. Regierungsjahr Trajans 98/99 ist.

12812

Nach P. *Lugd. Bat.* XXI A S. 229 entspricht in dem betreffenden Jahr, 255 v. Chr., der 23. Tybi (Z. 4) dem 17. März, nicht dem 13.

12817

Die präzise Datierung 220/221 muß nicht unbedingt auf die beiden unter dieser Nummer publizierten Fragmente zutreffen. Der Herausgeber hatte dieses Jahr als Entstehungszeit für einige Fragmente aus einem anderen Bündel karbonisierter Papyri der Athener Sammlung ermittelt, das er ebenfalls als "documento fiscale" bezeichnet. Vgl. *Kongreßakten XVII*, Neapel 1984, S. 869-871. Anstelle eines vierten Regierungsjahres sind hier in Fr. 3, Z. 3 ein 40. und in Z. 5, 10 und evtl. 16 ein 16. Jahr genannt.

12818

Handelt es sich bei dem in Kol. III, 2 und Kol. IV, 15 erwähnten 28. Jahr um das Regierungsjahr eines ptolemäischen Königs, so kommen als Datierung des Papyrus die Jahre 258/7 für Ptolemaios II., 154/3 für Ptolemaios VI. Philometor sowie 143/2 für Ptolemaios VIII. in Frage, wobei nur die erste genannte Möglichkeit in Einklang steht mit der Bemerkung des Herausgebers in Kongreßakten XVII, Neapel 1984, S. 874, daß sämtliche Kolumnen des Papyrus, sowohl Recto als auch Verso, ins 3. Jahrhundert v. Chr. zu datieren sind.

12824

Die Herausgeber sprechen sich in der Neuedition in BASP 20, 1983, S. 3 klar für die Identifizierung der in Z. 14 genannten 8. Indiktion mit der des Jahres 334/5 aus. Die beiden anderen in der Ed. pr. in Stud. Pal. XX 93 vorgeschlagenen Möglichkeiten 349 und 364 werden nicht mehr in Erwägung gezogen.

12825

Der Herausgeber vermutet in BASP 20, 1983, S. 5 Anm. zu Z. 15, daß der dort genannte Adelpios der bekannte Gymnasiarch mit Grundbesitz im Hermopolites und möglicherweise der Gatte der Aurelia Charite ist. Vgl. P. Vindob. Worp 8, S. 73 Anm. zu Z. 3 und P. Charite Einl. § C e S. 8. Ferner wird auf dem Verso in Z. 11 der Ort Senoabis im Hermopolites erwähnt. Daraus läßt sich schließen, daß der Papyrus aus dem Hermopolites stammt.

12827

Der Herausgeber nimmt an, daß der Papyrus aus dem Hermopolites stammt, da zwar zwei der Ortsnamen, nach denen die Einträge der Abrechnungsliste zusammengefaßt sind, nämlich Z. 17 Κελαμινης und Z. 22 Πκηα, sonst nicht belegt sind, der dritte Ort jedoch, Z. 2 Σενοβίω, im Hermopolites liegt.

12836

Nach Z. 32-35 und der Ed. in BASP 21, 1984, S. 215 Anm. zu Z. 35 ist die Datierung 5. Regierungsjahr des Severus Alexander, 1[?]. Phaophi. Dies entspricht dem 7.-16. Okt. 225.

12855

In Frage kommen die Kaisertitulaturen Nr. 5 in RFBE, BASP Suppl. 2, 1979, S. 15 und Nr. 4, ebd. S. 10-14. Im Falle von Nr. 5, belegt von 293 bis 301, ist in Z. 3 hinter Μαξιμι[ανοῦ noch Σεβαστῶν zu ergänzen. Im Falle von Nr. 4, belegt von 293 bis 305, ist in Z. 2 hinter [καὶ Μαξιμιανοῦ noch Σεβαστῶν zu ergänzen, in Z. 3 nach Μαξιμι[ανοῦ noch τῶν ἐπιφανεστάτων. Statt „3. Jahrhundert“ muß die Datierung also „293-305 n.Chr.“ lauten. Das Tagesdatum in Z. 4, der 26. Tybi, ist der 21., oder im Schaltjahr der 22. Jan., nicht der 22. oder 23. Jan., wie in der Ed. pr. in BSA Copte 26, 1984, S. 80 Anm. zu Z. 4 steht.

12858

In der Ed. pr. in CE 58, 1983, S. 201 Anm. zu Z. 1 ist die Datierung 17. Peritios im 4. Regierungsjahr des Ptolemaios III Euergetes und der Arsinoe richtig wiedergegeben mit 15. Mai 243 v. Chr. Bei der Angabe 5. Mai im SB handelt es sich um einen Druckfehler.

12872

Nach Z. 2-3 ist der 20. Mesore, wenn es sich um das 7. Regierungsjahr des Ptolemaios III. Euergetes handelt, der 6. Okt. 240 v. Chr., nicht der 7. Okt. Ist es jedoch, wie in der Ed. pr. in D. Devauchelle, *Ostraca démotiques du Musée du Louvre*, Tome I, Vol. 1, Kairo 1983, S. 100-101 erwogen, das 17. Regierungsjahr, so lautet die Datierung 4. Okt. 230 v. Chr.

12881

Der 17. Thoth des 29. Regierungsjahres des Ptolemaios II. Philadelphos (Z. 2-3) ist der 11. Nov. 257 v. Chr., nicht der 13. Nov.

12883

Der Herausgeber kann nicht mit Bestimmtheit sagen, in wessen 14. Regierungsjahr, erwähnt in Z. 4 und 5, das Ostrakon beschrieben wurde. Vgl. D. Devauchelle, *Ostraca démotiques du Musée du Louvre*, Tome I, Vol. 1, Kairo 1983, S. 182. Deshalb erscheint mir der im SB vorgenommene Bezug auf Augustus zu kühn.

12924

Der in Z. 2 der Inschrift angegebene Monat Choiak ergibt für das 10. Regierungsjahr Neros die Datierung 28. Nov. - 27. Dez. 63, nicht 64.

12954

Der 1. Pachon des 19. Regierungsjahres Trajans (Z. 1-2) entspricht dem 26. April 116.

12955 und 12956

Aufgrund der angerufenen Götter Soknopaios bzw. Soknopieios und Ammon kann man auf die Herkunft der Papyri aus dem Arsinoites schließen. Vgl. P. Köln IV S. 218.

12979

Wie die Herausgeber in *Sodalitas*, Festschrift A. Guarino, Neapel 1984, S. 3009 und 3018f. in der Einleitung und in den Anm. zu den Z. 10 und 11 bemerken, liegen die dort genannten Orte Taemsis und Tanaso im Herakleopolites. Daher ist anzunehmen, daß der Papyrus aus diesem Gau stammt.

12986

Die Urkunde wurde im Pathyrites geschrieben. Dies läßt sich aus der Unterschrift des Schreibers Areios Z. 15 schließen, der als Angestellter der Agoranomen der südlichen Toparchie dieses Gaus zwischen 131 und 113 v. Chr. belegt ist. Vgl. Pap. Flor. VII, S. 206-212.

13034

Bereits im SB I 5225 ist Z. 13 abgedruckt mit dem 5. Regierungsjahr des Aurelian, Monat Tybi. Dieser Text wurde verwendet für die Ausgabe von M. Vandoni, *Feste pubbliche e private nei documenti greci*, Mailand 1964, Nr. 96, woraus die in ZPE 52, 1983, S. 215ff nicht behandelten Abschnitte der Urkunde für die Version von Nr. 13034 entnommen wurden. Diese Datierung entspricht dem 27. Dez. 273 - 25. Jan. 274, nicht 275 (so jedoch BGU IV 1074 [Text noch ohne Ergänzung des Anfangs von Z. 23], SB I 5225, M. Vandoni Nr. 96 und hier SB XVI 13034). Richtig P. Frisch, der Autor des ZPE-Artikels, in seiner neuen Gesamtausgabe des Stückes in Pap. Colon. XIII Nr. 1.

13038

Der 8. Epeiph des 21. Regierungsjahres (Z. 5) fällt für Ptolemaios X. Alexander auf den 19. Juli 93 v. Chr., für Ptolemaios XII. Neos Dionysos auf den 11. Juli 60 v. Chr.

13058

Wie der Herausgeber in ZPE 55, 1984, S. 165 Anm. zu Z. 13 bemerkt, ist die Datierung in die Regierungszeit Hadrians keineswegs sicher, da der Erhaltungszustand des Papyrus keine sichere Lesung des Kaisernamens erlaubt.

13065

Der 19. Choiak im 9. Regierungsjahr Diokletians und dem 8. Maximinians (Z. 3-5) ist der 15. Dez. 292, nicht der 16., da kein Schaltjahr zu berücksichtigen ist.

13068-13070

Der Papyrus stammt aus dem Arsinoites, wahrscheinlich aus der Gauhauptstadt Ptolemais Euergetis. Das ergibt sich aus Nr. 13069 auf dem Recto, einer Liste von Dörfern aus dem Arsinoites, die als solche auch im SB betitelt ist, und aus Nr. 13070 Z. 2 auf dem Verso, in der das Stadtviertel Apolloniu Hierakiu von Ptolemais Euergetis genannt ist. Vgl. Calderini, Dizionario I 2, S. 153 Nr. 2.